

# **Satzung der Bürgerstiftung Baden vom 14. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung der Bürgerstiftung Baden beschlossen:

## **Präambel**

Der Solinger Bürger Kurt Baden hat durch Vertrag vom 27. Mai 1991 der Stadt Solingen die Summe von 60000 DM (heute 30.677,51 Euro) mit der Auflage gestiftet, die erhaltenen Werte für die Ziele der in Paragraph 2 genannten Zwecke zu verwenden. In Anerkennung dieser Zweckbestimmung und mit dem Ziel, den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen, verwaltet die Stadt Solingen die ihr zugefallene Stiftung als rechtlich unselbständige Stiftung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Stifter ist bewußt, daß die Stiftung als Sondervermögen Bestandteil des Gemeindevermögens ist und die Stadt Solingen die Geldmittel zur wirksamen und nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke im Rahmen der ihr zustehenden Verfügungsgewalt anlegt.

Der Stiftung wird die nachstehende Satzung gegeben:

## **§ 1**

### **Name und Sitz der Stiftung**

- 1) Die Stiftung führt den Namen " Bürgerstiftung Baden " und hat ihren Sitz in Solingen.
- 2) Die Bürgerstiftung Baden ist eine unselbständige Stiftung im Sinne des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 2**

### **Zwecke der Stiftung**

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und der Kultur. Die Zwecke der Stiftung werden verwirklicht durch:

- 1) Die Verleihung eines Kulturpreises, in der Regel alle zwei bis drei Jahre.

- Mit der Verleihung des Kulturpreises ist eine finanzielle Zuwendung in Höhe von zur Zeit 3000 Euro verbunden. Die unmittelbare und persönliche Beziehung zu Solingen ist zu berücksichtigen.
- 2) Die Durchführung von künstlerischen Ideenwettbewerben zur Schaffung von Brunnen, Wasserspielen und Werken der bildenden Kunst zur Verschönerung des Stadtbildes und öffentlicher Einrichtungen.
  - 3) Den Erwerb und die Herstellung der unter 2.2 ausgewählten Entwürfe und Werke, auch unabhängig von Ideenwettbewerben.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung (Präambel).
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Erträge des Stiftungsvermögens oder Teile der jährlichen Zuwendungen, über die im laufenden Geschäftsjahr nicht verfügt worden sind, müssen im folgenden Jahr zusätzlich verbraucht werden. Die Zuführung zu einer Rücklage zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke ist entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig.

### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung wird aufgrund dieser Satzung nicht begründet.

### **§ 6**

#### **Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 7**

#### **Verwaltung und Geschäftsführung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister oder einer von ihm benannten Vertretung.

## § 8 Kuratorium der Stiftung

- 1) Um die Erfüllung des Stiftungszweckes sicherzustellen, wird ein Kuratorium gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) aus dem Oberbürgermeister der Stadt Solingen, der im Verhinderungsfall von einem vom Rat der Stadt Solingen aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied vertreten wird;
  - b) aus vier Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Solingen, die von dem Stifter oder dessen Ehefrau berufen werden; der Stifter oder dessen Ehefrau bestimmt für jede/jeden von ihnen je eine Stellvertretung (Bürgerin/Bürger);
  - c) aus zwei vom Rat der Stadt Solingen aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, für die je eine Stellvertretung gewählt wird.
- 2) Nach dem Ableben des Stifters und dessen Ehefrau wird ein Kuratorium gebildet, das sich wie folgt zusammensetzt:
  - a) wie § 8, Absatz 1, Buchstabe a), und § 8, Absatz 1, Buchstabe c);
  - b) aus je einer Vertreterin/einem Vertreter
    - des Arbeitgeberverbandes Solingen e. V.
    - des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Solingen
    - der katholischen Kirche
    - der evangelischen Kirche
    - der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid
    - der Kreishandwerkerschaft Solingen
    - der Solinger Museen
    - des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Vertreterinnen/Vertreter werden durch die Organisation vorgeschlagen und durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder deren Stellvertretung berufen. Der Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch den Beirat der unteren Landschaftsbehörde benannt. Innerhalb der Gruppen übernehmen die Berufenen wechselweise für die Amtszeit des Kuratoriums die Vertretungsfunktion und Stellvertretungsfunktion.
- 3) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Solingen.
- 4) Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Solingen. Der stellvertretende Vorsitzende wird mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums gewählt.
- 5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Mehrheit gefaßt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.
- 6) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte Vertretung ohne Stimmrecht teil.
- 7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich und ohne Kostenersatz für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat die sichere und nutzbare Anlage des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen. Es beschließt über die Verleihung des Kulturpreises, über die Durchführung von künstlerischen Ideenwettbewerben zur Schaffung von Brunnen, Wasserspielen und Werken der bildenden Kunst zur Verschönerung des Stadtbildes und öffentlicher Einrichtungen, über den Erwerb und die Herstellung der unter § 2.2 ausgewählten Entwürfe und Werke, auch unabhängig von Ideenwettbewerben.

## **§ 10 Verbot von Vergünstigungen**

Die Stiftung verfolgt allein die in § 2 angegebenen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck der Stiftung gerechtfertigt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Auflösung der Stiftung**

Auf Vorschlag des Kuratoriums kann der Rat der Stadt Solingen die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerstiftung Baden vom 30. April 1991 in der geltenden Fassung außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Bürgerstiftung Baden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeföhrt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14. Dezember 2001

Haug  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. 50 vom 20. Dezember 2001)